



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 84 T 210/08 B
70 XIV 619/08 B Amtsgericht Schöneberg

In der Freiheitsentziehungssache

betreffend den russischen Staatsangehörigen
[REDACTED]
[REDACTED]

Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Rolf Stahmann,
Rosenthalerstr.46 - 47, 10178 Berlin -

Antragsteller :
Landesamt für Bürger – und Ordnungsangelegenheiten,
Ausländerbehörde ,
Friedrich - Krause Ufer 24, 13353 Berlin,
Az. IV R 431,

Beschwerdegegner,

hat die Zivilkammer 84 des Landgerichts Berlin durch die Richterin am Landgericht Meister als Einzelrichterin auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 15.05.2008 am 02.07.2009 **beschlossen:**

Es wird festgestellt, dass die angeordnete Freiheitsentziehung rechtswidrig war

Gründe:

I.

Der Betroffene reiste am 15.12.2005 aus Polen kommend nach Deutschland ein. Er stellte am 21.12.2005 mit seiner Familie einen Asylantrag, den er am 08.03.2006 zurücknahm. Das Asylverfahren wurde durch Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge - BAMF - vom 07.09.2006 eingestellt. Vorher war er bereits in Polen am 15.11.2004 als Asylberechtigter anerkannt worden.

Durch Bescheid des Antragstellers vom 02.08.2007 erging gegen den Betroffenen eine Ausreisepflichtaufforderung. Der Bescheid wurde am 30.07.2007 unanfechtbar. Anträge des Betroffenen bei der Härtefallkommission und dem Petitionsausschuss waren erfolglos.

Der Antragsteller plante die Rückführung des Betroffenen und seiner Familie für den 19.05.2008.

Das Amtsgericht Schöneberg hat durch Beschluss vom 15.05.2008 die einstweilige Freiheitsentziehung gegen den Betroffenen vom 18.05.2008 bis zum 20.05.2008 angeordnet. Er konnte nicht an seiner Wohnanschrift, wo er mit seiner Ehefrau und sieben Kindern wohnte, festgenommen werden.

Gegen den Haftbeschluss vom 15.05.2008 richtet sich die sofortige Beschwerde. Es wird beantragt, die Rechtswidrigkeit der Haftanordnung festzustellen, weil das rechtliche Gehör des Betroffenen verletzt worden sei.

Der Antragsteller ist dem entgegengetreten. Ein Retent der Ausländerakten hat vorgelegen.

II.

a) Die mit dem Ziel der Feststellung der Rechtswidrigkeit der angeordneten Haft eingelegte

sofortige Beschwerde ist zulässig.

Das notwendige besondere Feststellungsinteresse liegt vor.

Dies ergibt sich nicht nur aus der Schwere des Grundrechtseingriffs in die verfassungsmäßig verbürgte Freiheit der Person, sondern auch aus dem diskriminierenden Charakter der Maßnahme; denn die Verhängung der Abschiebehaft besagt inzident zugleich, dass der Betroffene sich nach Einschätzung des Gerichts künftig in einer Weise rechtswidrig verhalten würden, die seine Inhaftierung rechtfertigte (BVerfG, InfAuslR 3/2002 S.132). Der Betroffene befand sich aufgrund des angefochtenen Beschlusses zwar nicht in Haft, jedoch waren weitere Haftanträge des Antragstellers zu erwarten.

b) Die Haftanordnung war rechtswidrig.

Es kann dahingestellt bleiben, ob ein Haftgrund vorlag. Jedenfalls war die Haft deswegen rechtswidrig, weil das rechtliche Gehör des Betroffenen verletzt worden ist.

Der Beschluss vom 15.05.2008 erging ohne seine Anhörung. Das Amtsgericht hat dazu ausgeführt, es läge Gefahr im Verzug vor, weil der Betroffene im Hinblick auf den angenommenen Haftgrund des § 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AufenthG bei einer Ladung zum Anhörungstermin Kenntnis von der beabsichtigten Abschiebung und des Abschiebetermins erhalten und die geplante Maßnahme durch Untertauchen vereiteln könnten. Diese Ausführungen tragen jedoch die Annahme für Gefahr im Verzug im Sinne von § 11 Abs. 2 S.2 FEVG nicht, so dass das Amtsgericht von der vorherigen Anhörung des Betroffenen nicht hätte absehen dürfen (vgl. KG Beschluss vom 18.11.2008 1 W 343 und 346/07). Die Gefahr, dass ein Ausländer sich der Verhaftung entzieht, wenn er wegen eines vorliegenden Haftantrages der Ausländerbehörde zur persönlichen Anhörung gemäß § 5 Abs.1 Satz 2 FEVG geladen wird, besteht allgemein. Für die Annahme, der Ausländer werde sich in Kenntnis des Haftantrages seiner Verhaftung entziehen, bedarf es konkreter Anhaltspunkte (vgl. KG a.a.O.)

An solchen Anhaltspunkten fehlte es vorliegend. Das Amtsgericht hat hierzu lediglich darauf hingewiesen, dass der Betroffene trotz angedrohter Abschiebung seiner Ausreisepflicht nicht nach-

gekommen ist und ein Bleiberecht über den Petitionsausschuss und die Härtefallkommission erreichen wollte. Eine weitere Einzelfallsprüfung hat das Amtsgericht nicht vorgenommen. Der Betroffene hatte einen festen Wohnsitz und lebte hier mit seiner Familie und sieben Kindern und war bis dahin für den Antragsteller erreichbar gewesen.

Auch die Ehefrau des Betroffenen hätte nach § 5 Abs. 2 FEVG angehört werden müssen. Die Eheleute lebten in ehelicher Gemeinschaft zusammen und ihre Anhörung wäre ohne erhebliche Verzögerung möglich gewesen. Wird gegen das Gebot vorheriger Anhörung verstoßen, so drückt dieses Unterlassen der angeordneten Freiheitsentziehung den Makel der Rechtswidrigkeit auf, der auch durch eine spätere Nachholung der Maßnahme nicht mehr zu tilgen ist (vgl. KG Beschluss vom 06.11.2008 - 1 W 508/08 -).

Meister

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der sofortigen weiteren Beschwerde statthaft. Sie ist binnen zwei Wochen ab Bekanntmachung dieser Entscheidung bei dem Amtsgericht Tiergarten, dem Landgericht Berlin oder dem Kammergericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Befindet sich die Person, der die Freiheit entzogen werden soll, bereits in Verwahrung einer Anstalt, so kann die weitere Beschwerde auch bei dem Amtsgericht eingelegt werden, in dessen Bezirk die Anstalt liegt. Wird die sofortige weitere Beschwerde durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt, so muss sie von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Ausgefertigt



Henke

Justizangestellte

